

---

## ***Gedruckte Los-Produkte***

---

Generelle Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 6. November 2019

## ***Inhaltsverzeichnis***

<b>A.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>2</b>
<b>B.</b>	<b>Einlösung der Gewinnlose .....</b>	<b>2</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsweg und Gerichtsstand.....</b>	<b>3</b>

Diese generellen Teilnahmebedingungen gelten für die vorgezogenen gedruckten Losprodukte der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, im folgenden Swisslos genannt.

## **A. Allgemeines**

Art. 1 Die Swisslos führt in den Kantonen Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Uri, Zug und Zürich sowie im Fürstentum Liechtenstein Lotterien mit vorgezogenen gedruckten Losen durch.

Art. 2 Die Swisslos verfügt über die notwendigen Bewilligungen für die Durchführung der Lotterien gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017.

Art. 3 Der Vertrieb der Lose erfolgt ausschliesslich durch die Swisslos. Die Swisslos unterhält dazu ein Netz von autorisierten Verkaufsstellen. Der Handel mit Losen ist Dritten untersagt.

Art. 4 Die Lose werden verschlossen verkauft. Alle Lose sind mit Buchstaben und/oder Ziffern so bezeichnet, dass sie eindeutig und unzweifelhaft identifiziert werden können.

Art. 5 Diese generellen Teilnahmebedingungen und die Reglemente der einzelnen Lotterien werden auf [www.swisslos.ch](http://www.swisslos.ch) veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden. Für den Ablauf der Lotterien sind diese generellen Teilnahmebedingungen sowie die Reglemente der einzelnen Lotterien massgeblich. Mit dem Kauf eines Loses der Swisslos akzeptiert der Loskäufer diese generellen Teilnahmebedingungen sowie das Reglement der betreffenden Lotterie als allein massgeblich.

Art. 6 Die Swisslos führt die Ziehungen unter Aufsicht der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) oder einer von der Comlot beauftragten Aufsichtsinstanz durch.

## **B. Einlösung der Gewinnlose**

Art. 7 Die Frist für die Einlösung der Gewinne beträgt sechs Monate vom letzten Verkaufstag an gerechnet. Der letzte Verkaufstag ist auf den Losen aufgedruckt.

Art. 8 Geldgewinne bis zu einem Betrag von Fr. 200.- werden gegen Abgabe der entsprechenden Gewinnlose in bar ausbezahlt. Sie können direkt von der Losverkaufsstelle ausbezahlt oder bei der Swisslos eingelöst werden.

Gewinnlose über Fr. 200.– werden von der Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4052 Basel (Postadresse: Postfach 4002 Basel) entgegengenommen und durch die Swisslos ausbezahlt. Für die Auszahlung bzw. Einlösung von solchen Gewinnen muss der Teilnehmer Name und Vorname, genaue Adresse sowie eine auf seinen Namen lautende Zahlungsverbindung angeben.

Bei Gewinnen ab Fr. 10'000.- muss sich der Teilnehmer zusätzlich zu Name, Vorname und Wohnsitzadresse auch mit Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit identifizieren und bestätigen, dass er die am Gewinn wirtschaftlich berechnete Person ist. Eine Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Gewinne über Fr. 1'000'000.- sind verrechnungs- bzw. einkommenssteuerpflichtig.

Beispiele:

- Gewinn von Fr. 1'000'000.-: Verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
- Gewinn von Fr. 1'050'000.-:
  - o Fr. 1'000'000.- davon verrechnungs- und einkommenssteuerfrei
  - o Fr. 50'000.- davon verrechnungs- und einkommenssteuerpflichtig.

Bei der Auszahlung von Gewinnbeträgen über Fr. 1'000'000.– wird für den Fr. 1'000'000.- überschreitenden Betrag die Verrechnungssteuer von 35% abgezogen. Für den verrechnungssteuerpflichtigen Anteil eines Gewinns erhält der Teilnehmer einen Verrechnungssteuerausweis.

Teilnehmer unter dem erforderlichen Mindestalter haben weder Anspruch auf Rückerstattung ihrer Einsätze noch auf Auszahlung von Spielgewinnen.

Art. 9 Für Naturalgewinne wird der entsprechende Bezugsschein ausgehändigt. Die Einlösung der Bezugsscheine ist zeitlich befristet. Die Sach- und Rechtsgewährleistung für die Naturalgewinne durch die Swisslos ist generell ausgeschlossen.

Art. 10 Nicht oder verspätet zur Einlösung vorgewiesene Gewinne verfallen zugunsten des Lotteriezweckes.

Art. 11 Der Besitzer (Inhaber) eines Gewinnloses gilt gegenüber der Losverkaufsstelle sowie der Swisslos als dessen rechtmässiger Eigentümer und Gewinner. Verlorengegangene sowie beschädigte oder zerrissene Lose, deren Gewinn nicht einwandfrei feststellbar ist, werden nicht anerkannt.

Art. 12 Bei Losen mit fehlerhaftem oder nicht lesbaren Gewinnanzeiger-Eindruck wird der Verkaufspreis bzw. Spieleinsatz zurückerstattet.

Art. 13 Lose mit der Möglichkeit zur Teilnahme an einem Zusatzspiel sind zur entsprechenden Zusatzverlosung einzusenden. Die Einsender erklären sich mit den entsprechenden Spielreglementen einverstanden. Nicht oder ungenügend frankierte Einsendungen werden von der Verlosung ausgeschlossen.

### **C. Rechtsweg und Gerichtsstand**

Art. 14 Für die Lotterien gemäss diesen generellen Teilnahmebedingungen ist das Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt ausschliesslicher Gerichtsstand.

Diese generellen Teilnahmebedingungen gelten ab dem 6. November 2019. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Bestimmungen ihre Gültigkeit.